

HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN
gem. § 9 Abs. 5 BauGB

- I. Beim Anschluß an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- II. Entlang der Ostfelder Straße (K2) können, wie in der Begründung dargelegt, aufgrund der Verkehrsbelastungen die Immissionsrichtwerte und Planungsrichtpegel nachts um 2 dB (A) überschritten werden.
Zukünftigen Bauherren wird deshalb empfohlen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise Grundrissgestaltung, Fenster mit einem Schalldämmmaß von mindestens 27 dB (A).
- III. Eine Grundwassernutzung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Oberkreisdirektors Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
- IV. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).